

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 24. September 1996

162. Stück

- | | |
|--|---|
| 508. Verordnung: | Kundmachung der Regelung Nr. 69 gemäß dem Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung |
| 509. Verordnung: | Kundmachung der Regelung Nr. 70 gemäß dem Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung |
| 510. Kundmachung: | Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts |
| 511. Vereinbarung (M 43) zwischen den für das ADR zuständigen Behörden Polens, der Slowakischen Republik, der Tschechischen Republik, Luxemburgs sowie Italiens und dem Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst der Republik Österreich gemäß Rn. 2010 ADR betreffend die Beförderung von Abriebstaub, UN 3088 Selbsterhitzungsfähiger organischer fester Stoff, n.a.g. (Cashewnußschalenflüssigkeit, Polymer mit Formaldehyd), Klasse 4.2, Ziff. 5c) | |

508. Verordnung des Bundeskanzlers über die Kundmachung der Regelung Nr. 69 gemäß dem Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, wird verordnet:

Die Kundmachung der Regelung Nr. 69 (Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen) gemäß dem Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. Nr. 177/1971) hat dadurch zu erfolgen, daß diese Regelung zur Einsicht während der Amtsstunden im Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst, Sektion I, Abteilung 7, Zimmer 2 F o2, Radetzkystraße 2, 1031 Wien, und bei allen Ämtern der Landesregierungen aufliegt. *)

Vranitzky

*) Da die österreichische Mitteilung betreffend die Anwendung der Regelung Nr. 69 am 18. Juni 1996 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen eingelangt ist, ist diese Regelung gemäß Art. 1 Abs. 8 des genannten Übereinkommens mit 17. August 1996 für Österreich in Kraft getreten.

509. Verordnung des Bundeskanzlers über die Kundmachung der Regelung Nr. 70 gemäß dem Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, wird verordnet:

Die Kundmachung der Regelung Nr. 70 (Warntafeln) gemäß dem Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. Nr. 177/1971) hat dadurch

zu erfolgen, daß diese Regelung zur Einsicht während der Amtsstunden im Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst, Sektion I, Abteilung 7, Zimmer 2 F o2, Radetzkystraße 2, 1031 Wien, und bei allen Ämtern der Landesregierungen aufliegt. *)

Vranitzky

*) Da die österreichische Mitteilung betreffend die Anwendung der Regelung Nr. 70 am 18. Juni 1996 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen eingelangt ist, ist diese Regelung gemäß Art. 1 Abs. 8 des genannten Übereinkommens mit 17. August 1996 für Österreich in Kraft getreten.

510. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat Island am 22. Juli 1996 seine Ratifikationsurkunde zum Europäischen Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts (BGBl. Nr. 321/1985, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 17/1996) hinterlegt.

Island hat anlässlich der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde nachstehende Vorbehalte erklärt:

Gemäß Art. 27 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 3 schließt Island die Bestimmungen des Art. 6 Abs. 1 lit. b insoweit aus, als diese vorsehen, daß die zentrale Behörde des ersuchten Staates Mitteilungen annehmen muß, die in französischer Sprache abgefaßt oder von einer Übersetzung in die französische Sprache begleitet sind.

Gemäß Art. 27 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 1 behält sich Island das Recht vor, daß in den von den Art. 8 und 9 oder in einem dieser Artikel erfaßten Fälle die Anerkennung und Vollstreckung von Sorgerechtsentscheidungen aus den in Art. 10 vorgesehenen Gründen versagt werden kann.

Vranitzky

511.

AGREEMENT (M43)

between the competent Authorities for ADR in Poland, the Slovak Republic, the Czech Republic, Luxemburg and Italy and the Federal Minister of Science, Transport and the Arts of the Republic of Austria under ADR marginal 2010 covering the carriage of friction dust, classified as UN 3088 self-heating solid, organic, n.o.s. (cashew nut shell liquid, polymer with formaldehyde), Class 4.2, 5° (c)

1. By derogation from ADR marginal 2437 (1), "friction dust", classified under UN 3088 self-heating solid, organic, n.o.s. (cashew nut shell liquid, polymer with formaldehyde), Class 4.2, 5° (c) may also be carried in international road transport packed in multi-ply non-gusseted, open mouthed paper sack with pasted bottom and back seam, stitched top seam, to contain 25 kg of solid material.

2. All the other relevant provisions of ADR shall apply.

3. In addition to the information already prescribed, the consignor shall enter in the transport document:

"Carriage agreed under the terms of ADR marginal 2010."

4. This agreement applies for not more than 5 years from the date of its entry into force, or until a corresponding amendment to ADR enters into force, whichever is the sooner, to transport operations between all countries signatory to this agreement.

Warsaw, 19th January 1996

Competent Authority for ADR in Poland:

Jerzy Folga

Bratislava, 5th February 1996

Competent Authority for ADR in the Slovak Republic:

Pavol Reich

Prague, 22nd February 1996

Competent Authority for ADR in the Czech Republic:

S. Hanzl

Luxemburg, 22nd March 1996

Competent Authority for ADR in Luxemburg:

Paul Schmit

Rome, 22nd April 1996

Competent Authority for ADR in Italy:

Dr. Roscetti

Vienna, 31st July 1996

For the Federal Minister of Science, Transport and the Arts of the Republic of Austria:

i.V. Dr. Stolz

(Übersetzung)

VEREINBARUNG (M43)

zwischen den für das ADR zuständigen Behörden Polens, der Slowakischen Republik, der Tschechischen Republik, Luxemburgs sowie Italiens und dem Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst der Republik Österreich gemäß Rn. 2010 ADR betreffend die Beförderung von Abriebstaub, UN 3088 Selbsterhitzungsfähiger organischer fester Stoff, n.a.g. (Cashewnußschalenflüssigkeit, Polymer mit Formaldehyd), Klasse 4.2, Ziff. 5c)

1. Abweichend von den Vorschriften des ADR Rn. 2437 (1), darf „Abriebstaub“, eingestuft unter UN 3088 Selbsterhitzungsfähiger organischer fester Stoff, n.a.g. (Cashewnußschalenflüssigkeit, Polymer mit Formaldehyd) in Klasse 4.2, Ziff. 5c) im internationalen Straßentransport auch in mehrlagigen Säcken ohne Falten, mit weiter Öffnung, Boden- und Rückensaum verklebt, oben vernäht, zur Aufnahme von 25 kg festem Material, befördert werden.

2. Alle übrigen Vorschriften des ADR sind einzuhalten.

3. Zusätzlich zu den im ADR vorgeschriebenen Angaben hat der Beförderer im Beförderungspapier folgenden Vermerk anzubringen:

„Beförderung vereinbart gemäß Rn. 2010 des ADR.“

4. Diese Vereinbarung gilt für Beförderungen zwischen allen Staaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Sie läuft aus spätestens 5 Jahre, nachdem sie in Kraft getreten ist, oder wenn eine entsprechende Änderung zum ADR in Kraft tritt, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.

Warschau, am 19. Jänner 1996

Die für das ADR zuständige Behörde Polens:

Jerzy Folga

Preßburg, am 5. Februar 1996

Die für das ADR zuständige Behörde der Slowakischen Republik:

Pavol Reich

Prag, am 22. Februar 1996

Die für das ADR zuständige Behörde der Tschechischen Republik:

S. Hanzl

Luxemburg, am 22. März 1996

Die für das ADR zuständige Behörde von Luxemburg:

Paul Schmit

Rom, am 22. April 1996

Die für das ADR zuständige Behörde Italiens:

Dr. Roscetti

Wien, am 31. Juli 1996

Für den Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst der Republik Österreich:

i.V. Dr. Stolz

Die Vereinbarung ist für Österreich mit 31. Juli 1996 in Kraft getreten.

Vranitzky